



Vorlage Nr.: 01/SV/161/2021

Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 29.11.2021
Bearbeiter: Jürgen Vißer	AZ: 062.05.051

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	08.12.2021	
Rat der Stadt Norderney	08.12.2021	

Gegenstand der Vorlage:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Durchführung einer Einwohnerbefragung gem. § 35 NKomVG zum Thema Hotelneubau an der Weststrandstraße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.11.2021 beantragte die Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Durchführung einer Einwohner:innenbefragung zum Thema Hotelneubau an der Weststrandstraße“ auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 8.12.2021. Der Antrag wird u. a. wie folgt begründet:

„...Um dem Stadtrat eine Entscheidung im Sinne der Insulaner:innen zu ermöglichen halten wir es für sinnvoll diese direkt zu befragen. Nur so lässt sich objektiv die Haltung der Norderneyer:innen zu einem Hotelneubau an der Weststrandstraße in Erfahrung bringen und entsprechend handeln.

Eine Befragung könnte in den ersten Monaten des Jahres 2022 stattfinden. Die genauen Modalitäten hierzu müssen vom Rat festgelegt werden...“

Die Einwohnerbefragung dient der Informationsgewinnung und ist für die Fälle gedacht, in denen der Rat seine Entscheidung vom Votum der Einwohnerinnen und Einwohner abhängig machen will, ohne jedoch die Entscheidung den Bürgern zu übertragen.

Einwohnerbefragungen können nur aufgrund eines Ratsbeschlusses stattfinden. Gemäß § 35 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) kann der Rat in (grundsätzlich allen) Angelegenheiten der Stadt Norderney eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner, die mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz auf Norderney haben, mit einfacher Mehrheit beschließen. Eine Einwohnerbefragung ist jederzeit möglich.

Wie eine solche Befragung durchgeführt werden soll, entscheidet der Rat, die Kommunalverfassung stellt dies den Gemeinden frei. Für den Gegenstand der Befragung und das Verfahren ihrer Durchführung wird keine Satzungsregelung verlangt. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass bei der Befragung die in Art 38 Abs. 1 GG niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze (allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim) beachtet werden. Die Befragung kann z. B. an einem Tag oder an mehreren Tagen durch Eintrag in eine im Verwaltungsgebäude ausliegende Liste oder durch Rücksendung einer übersandten und zu kennzeichnenden Postkarte durchgeführt werden.

Die Regularien sind vor einer Durchführung zu klären, z. B. Formulierung der Abstimmungsfrage, Befragungsleitung, Befragungszeitraum, Art der Befragung, Ermittlung des Befragungsergebnisses. Insbesondere die Fragestellung wäre im vorliegenden Fall noch zu konkretisieren.

Das Ergebnis einer solchen Einwohnerbefragung wäre zwar für den Rat rechtlich nicht verbindlich. Gleichwohl dürfte vom Votum der Bevölkerung ein so großer politischer Druck ausgehen.

Allein für die Herstellung möglicher Benachrichtigungs-/Abstimmungskarten und fürs Porto wird mit Kosten in Höhe von rd. 5.000 € gerechnet. Weitere Kosten ergeben sich je nach Art der Durchführung.

In Anbetracht der Tatsache, dass die mit dem preferred bidder geführten Verhandlungen schon weit fortgeschritten sind sowie der Kosten, mit denen das Grundstück aufgrund der vorhergehenden Verfahren in erheblicher Höhe belastet ist, kommt eine Einwohnerbefragung deutlich zu spät und ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht mehr vertretbar

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, mit einmalig > 5.000 € € Nein
jährlich €

Gesamtkosten der Maßnahmen €

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden

Beschlussvorschlag:

Empfehlungsbeschluss Ja
 Nein

Der Bürgermeister

Anlage(n):

Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 29.11.2021